



# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

19. Wahlperiode - 8. Sitzung

am Donnerstag, dem 20. Juli 2017, 14 Uhr,  
im Sitzungszimmer 122 des Landtags

**Anwesende Abgeordnete**

Abg. Barbara Ostmeier (CDU) Vorsitzende  
Abg. Dr. Axel Bernstein (CDU)  
Abg. Claus Christian Claussen (CDU)  
Abg. Petra Nicolaisen (CDU)  
Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)  
Abg. Kathrin Wagner-Bockey (SPD)  
Abg. Stefan Weber (SPD)  
Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Abg. Kay Richert (FDP)  
Abg. Claus Schaffer (AfD)  
Abg. Lars Harms (SSW)

**Weitere Abgeordnete**

Abg. Thomas Rother (SPD)  
Abg. Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Abg. Wolfgang Kubicki (FDP)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>Mündliche Anhörung</b>	
<b>1. a) Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Gemeindewahlen in Gemeinden mit Erstaufnahmeeinrichtungen</b>	<b>4</b>
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP <a href="#">Drucksache 19/75</a>	
<b>b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes</b>	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD <a href="#">Drucksache 19/79</a>	
<b>2. Verschiedenes</b>	<b>7</b>
<b>3. Antrag der leitenden Oberstaatsanwältin in Kiel vom 3. Juli 2017 - 590 Js 30446/17 - auf Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Volker Schnurrbusch</b>	<b>8</b>

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der Fassung der Einladung (Tagesordnungspunkte 1 und 2) gebilligt.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, gemäß § 17 Absatz 2 der Geschäftsordnung [Umdruck 19/39](#) vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Die Vorsitzende weist darauf hin, dass aus der Verletzung der Vertraulichkeit eine Strafbarkeit resultieren könne.

Punkt 1 der Tagesordnung:

### **Mündliche Anhörung**

#### **1. a) Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Gemeindewahlen in Gemeinden mit Erstaufnahmeeinrichtungen**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

[Drucksache 19/75](#)

#### **b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/79](#)

(überwiesen am 19. Juli 2017)

hierzu: [Umdrucke 19/34, 19/115, 19/130, 19/201, 19/207, 19/208, 19/219, 19/226, 19/326, 19/368](#)

Der Ausschuss kommt überein, sich mit beiden Gesetzentwürfen zunächst nur in Bezug auf die Frage der Durchführung der Gemeindewahlen in Gemeinden mit Erstaufnahmeeinrichtungen zu befassen.

Herr Kiewitz, **Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände**, erläutert, die derzeitige Rechtslage würde dazu führen, dass die Größe der Gemeindevertretungen in Gemeinden mit Erstaufnahmeeinrichtungen bei der Kommunalwahl 2018 zum Teil stark ansteige. Der Gemeindegtag habe im Februar 2017 einen entsprechenden Hinweis der betroffenen Gemeinde Seeth erhalten und sich daraufhin an das Innenministerium gewandt. Daher be-

grüße die Arbeitsgemeinschaft den vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich; er finde auch die Zustimmung der beiden Gemeinden Boostedt und Seeth. Es handele sich um eine pragmatische Lösung des Problems. - Herr Ziertmann, stellvertretender Geschäftsführer des Städteverbands, schließt sich den Ausführungen von Herrn Kiewitz an.

Herr Platthoff, Wissenschaftlicher Dienst des Landtags, trägt vor, der Wissenschaftliche Dienst habe keine rechtlichen Bedenken gegen die vorgeschlagene Regelung. Die Größe einer Gemeindevertretung habe eine ausreichende Repräsentanz zu gewährleisten, damit die Mandatsträger für die Gemeindebevölkerung tatsächlich erreichbar seien. Die Vertretung müsse in der Lage sein, ihre Aufgaben gleichzeitig wirkungsvoll und sparsam zu erfüllen. Die ideale Größe einer Gemeindevertretung hänge deshalb in erster Linie von der Einwohnerzahl ab. Aus diesem Grunde sehe das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz ein Größenklassensystem vor. Die stichtagsbezogene Einteilung in Größenklassen sei immer auch eine pauschalisierende Betrachtungsweise, die jedoch zulässig und erforderlich sei, um das System praktikabel zu halten. Wenn allerdings im Vorfeld Umstände erkennbar seien, die die Annahme rechtfertigten, dass die Bezugnahme auf den allgemeinen Betrachtungstichtag für die anstehende Wahlperiode im Einzelfall zu Verwerfungen bei der Größenklasseneinteilung führen werde, so sei eine gesetzgeberische Intervention jedenfalls zulässig, wenn sie sich nicht sogar als geboten darstelle.

Zur Frage des Abg. Dr. Dolgner, an welcher Stelle eine entsprechende Regelung zu erfolgen hätte, führt Herr Platthoff aus, dass beide Gesetzentwürfe im Falle ihrer Verabschiedung gleichrangige Landesgesetze darstellen würden und somit rechtlich geeignet seien, die gesetzgeberische Intention umzusetzen. Für die Regelung in einem eigenen Gesetz, wie sie der Gesetzentwurf der Regierungskoalition, [Drucksache 19/75](#), vorsehe, spreche der Umstand, dass sich der Anwendungsbereich der Norm ausschließlich auf die Kommunalwahl 2018 beziehe.

Abg. Dr. Dolgner erklärt, dass die Fraktion der SPD angesichts dieser Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes dem Gesetzentwurf der Regierungskoalition, [Drucksache 19/75](#), zustimmen werde.

Auf eine Frage der Abg. Nicolaisen erklärt Frau Blöcker, stellvertretende Leiterin des Referats „Kommunales Verfassungsrecht, Wahlen und Abstimmungen“ des Innenministeriums, das Ministerium teile die Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes. Auf die Frage des

Abg. Harms, wie mit dem nun zu beschließenden Gesetz nach Vollzug der Gemeindewahl 2018 verfahren werden solle, antwortet sie, selbstverständlich bestehe die Möglichkeit, das Gesetz formal zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzuheben. Dies sei jedoch nicht erforderlich, da es im Fundstellenverzeichnis gelöscht werde. - Herr Platthoff ergänzt, das Gesetz entfalte für die gesamte Wahlperiode legitimatorische Wirkung, sodass es erst mit Ablauf der 2018 beginnenden Wahlperiode außer Kraft zu setzen sei. - Abg. Dr. Dolgner stimmt dieser Einschätzung zu.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, [Drucksache 19/75](#).

Zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, [Drucksache 19/79](#), beschließt der Ausschuss die Durchführung einer schriftlichen Anhörung. Die Anzuhörenden sind der Geschäftsführung bis zum 1. September 2017 anzuzeigen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

### **Verschiedenes**

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag nichts vor.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, beendet den öffentlichen Sitzungsteil um 14:30 Uhr und kündigt an, dass nach einer 10-minütigen Pause die Sitzung mit einem nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzungsteil fortgesetzt werden wird.

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung nach der Sitzungsunterbrechung wieder um 14:40 Uhr.

Der Ausschuss beschließt, die Tagesordnung um den folgenden Punkt 3 der Tagesordnung zu erweitern:

**Antrag der leitenden Oberstaatsanwältin in Kiel vom 3. Juli 2017 - 590 Js  
30446/17 - auf Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Volker  
Schnurrbusch**

Die Beratung dieses Tagesordnungspunktes findet in einem nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzungsteil statt.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 15:25 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier  
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder  
Geschäfts- und Protokollführerin